

Geschäftsbedingungen für den Betreuungsvertrag der kihz Tagesstätten

1. Monatlicher Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag ist ab Vertragsbeginn, das heisst auch während der Eingewöhnung fällig und wird als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung der Monatspauschale wird von 20 Betreuungstagen pro Monat ausgegangen.

Die Kostenbeiträge oder Teile von Kostenbeiträgen sind auch bei Krankheit, anders begründeter Fehlzeiten oder nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes geschuldet. Erziehungsberechtigte haben aufgrund von Absenzen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Verpflegungskosten oder weiterer Auslagen. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Tagesstätte aus Gründen, welche die Stiftung kihz nicht zu verantworten hat, vorübergehend den Betrieb einschränken oder ganz einstellen muss.

Bei regelmässiger verspäteter Abholung ausserhalb der Öffnungszeiten wird der daraus resultierende, zusätzliche Personalaufwand den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Mehrkosten für einen Säuglingsplatz (bis 18 Monate) werden bei Angehörigen der ETH Zürich und der UZH von der jeweiligen Hochschule übernommen.

2. Anspruch auf Subventionen

Sollte eine Subventionsberechtigung bestehen, wird darauf hingewiesen, dass der Antrag für einen Beitragsfaktor und den subventionierten Betreuungsumfang rechtzeitig bei den entsprechenden Behörden zu stellen ist. Die Bestätigungen für Subventionen durch die Stadt Zürich oder durch die Stiftung kihz sind stets nur für einen befristeten Zeitraum gültig. Vor Fristablauf oder bei Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und eigenständig einen neuen Antrag stellen und einreichen. Fehlen die Bestätigungen, so müssen die vollen Kosten durch die Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass übliche Betreuungsunterbrüche, zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Ferienabwesenheiten, maximal während einer Dauer von 7 Wochen subventioniert werden.

a) Beitragsfaktor

Erziehungsberechtigte von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Zürich können Subventionen bei der Stadt Zürich beantragen und erhalten nach Prüfung der Unterlagen ihren persönlichen Beitragsfaktor, welcher jeweils ein Jahr gültig ist. Für Erziehungsberechtigte, die ausserhalb der Stadt Zürich wohnen und UZH- oder ETH-angehörig sind, berechnet die Stiftung kihz den Beitragsfaktor analog zur städtischen Verordnung. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Familie bestimmen den Beitragsfaktor. Dieser legt fest, ob und in welcher Höhe die Betreuungskosten subventioniert werden und wie hoch der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist.

b) Subventionierter Betreuungsumfang

Neben den Einkommens- und Vermögensverhältnissen müssen Erziehungsberechtigte gegenüber dem Sozialdepartement und bei der Stiftung kihz angeben, in welchem Umfang sie auf die Kinderbetreuung angewiesen sind. Gründe sind Berufstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit. Sprechen Kinder ungenügend Deutsch oder sind die Erziehungsberechtigten über längere Zeit physisch und psychisch überlastet, kann dies auch als Betreuungsgrund angegeben werden.

3. Zusatztage

Es kann eine Betreuung über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang hinaus angeboten werden. Für diese Tage können keine Subventionen geltend gemacht werden. Sie werden deshalb

gemäss Tarifübersicht unter Abs.3. zum vollen Kostensatz verrechnet.

4. Kündigung und Vertragsende

Ohne Gegenbericht bis zum 28. beziehungsweise 29. Februar erlischt dieser Vertrag bei denjenigen Kindern, die per 31. Juli das offizielle Kindergartenalter erreichen.

Ordentliche Kündigungen

- a. Die Kündigung von einzelnen Betreuungstagen oder der gesamten Betreuungsvereinbarung ist beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- b. Im Monat vor Beginn der Betreuung und während des ersten Monats kann der Vertrag beidseits auf Ende des nächsten Monats gekündigt werden.
- c. Bei einer Kündigung des Vertrages, die länger als ein Monat vor dem vertraglich festgelegten Eintritt erfolgt, bleibt die Administrationsgebühr geschuldet.

Ausserordentliche Kündigungen

- d. Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag seitens der Stiftung kihz per sofort aufgelöst werden. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bedingt, dass die Weiterführung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Unzumutbare Zustände liegen bei einem Zahlungsverzug, der Verweigerung zur Zusammenarbeit oder dem wiederholten Verstoss gegen Bestimmungen und Regelungen der Stiftung kihz vor. Bei einer Kündigung aus wichtigen Gründen ist wegen dem Ausfall der Elternbeiträge eine Schadensersatzzahlung bis zu drei Monatsbeiträgen geschuldet. Aus einer sofortigen Vertragsauflösung können keine Schadensersatz- oder Haftungsansprüche gegenüber der Stiftung kihz geltend gemacht werden.
- e. Sind die Umstände in einer kihz Tagesstätte unzumutbar, müssen die Kündigungsbestimmungen seitens der Erziehungsberechtigten nicht eingehalten werden. Unzumutbare Zustände sind dadurch definiert, dass das Kindeswohl als gefährdet eingestuft werden muss. Die Krippenaufsicht der Stadt Zürich entscheidet darüber, inwiefern ein Zustand eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt.

5. Behördliche Schliessung oder Ausschluss des Besuchs einer Tagesstätte

Die Tagesstätten können auf behördliche Anordnung hin oder aus zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung aufgrund dieses Vertrages besteht während einer solchen Schliessung nicht. Darüber hinaus sind Schadensersatzforderungen bei einer behördlichen Schliessung ausgeschlossen, es sei denn, die Stiftung kihz hat die Schliessung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Ganzer oder teilweiser Ausschluss von der Kinderbetreuung:

- a. Wenn ein Kind sich und/oder andere gefährdet, kann die Stiftung kihz den sofortigen Ausschluss/Teilausschluss des Kindes vom Besuch einer Tagesstätte bestimmen.
- b. Besondere Bestimmungen gelten für einen Masernvorfall in einer der Tagesstätten. Nicht geimpfte Kinder, die Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person hatten, können vom stadt- oder kantonsärztlichen Dienst für maximal 21 Tage von der Tagesstätte ausgeschlossen werden.¹

Die Kosten für die Betreuung bleiben in diesen Fällen weiterhin vollumfänglich gemäss Abs. 3 geschuldet.

¹ Siehe Epidemiengesetz; SR 818.101

6. Zahlungsbevollmächtigung

Wird der Vertrag von mehreren Erziehungsberechtigten unterzeichnet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung den Betreuungsvertrag betreffen, müssen grundsätzlich gegenüber sämtlichen Vertragspartnern abgegeben werden. Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.

7. Grundlagen dieses Vertrages

Die Betreuung des Kindes erfolgt auf Grundlagen des aktuellen Betriebsreglements der kihz Tagesstätten in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Grundsätzen aus dem pädagogischen Konzept der Stiftung kihz.

Änderungen des Betriebsreglements und des pädagogischen Konzeptes, welche gegenseitige Rechte und Pflichten betreffen, werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

8. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Die Unterzeichnenden

- haben das Betriebsreglement zur Kenntnis genommen und anerkennen es als verbindlich,
- anerkennen und unterstützen die Grundsätze aus dem pädagogischen Konzept der Stiftung kihz,
- nehmen zur Kenntnis, dass Deutsch die offizielle Kommunikations- und Korrespondenzsprache ist und dass im Fall von Widersprüchen bei übersetzten Dokumenten in jedem Fall die deutsche Fassung gilt,
- willigen der Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation während der Dauer dieses Betreuungsvertrages gemäss pädagogischem Konzept ein,
- bestätigen die Vollständigkeit und Wahrheitstreue der gemachten Angaben sowie der eingereichten Unterlagen und Nachweise,
- anerkennen, dass bei Streitigkeiten das Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

Von der Geschäftsleitung der Stiftung kihz bewilligt am 30. Juli 2020